

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten

Anwendungsbereich

- FINH

Klauseltext

1. Bei Schäden an den im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen erwerben Sie einen Anspruch über zwei Drittel des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages hinaus nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

b) bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

2. Die Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.